

Benutzungsordnung der Zukunfts.Werk.Stadt Menden

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Menden (Sauerland) (nachfolgend Stadt abgekürzt) unterhält die Räumlichkeit **Südwall 35**, in 58706 Menden als sog. Stadtlabor mit dem Namen „Zukunfts.Werk.Stadt“ (folgend ZWS abgekürzt) als öffentliche Begegnungsstätte, Reallabor und Dialograum für Mendens Zukunftsthemen rund um Smart City.
2. Neben der vorrangigen gemeindlichen Nutzung im Rahmen des Förderprojekts „Smart Cities made in Germany“ stehen die Räumlichkeiten, soweit sie sich dazu eignen, auch Beschäftigten bzw. Vertreter:innen der Stadt, kommunalen Unternehmen sowie den Einwohner:innen und Bürger:innen als Stadtgesellschaft (sofern die Veranstaltung die Voraussetzungen in §2 erfüllt) zur Verfügung.
3. Die Stadt hat die mendigital GmbH mit der Abwicklung der gemeindlichen Nutzung beauftragt.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- 1) Jede nicht gemeindliche Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
 - a) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.
 - b) Die Genehmigung soll grundsätzlich in elektronischer Form erteilt werden.
- 2) Die zu genehmigende Veranstaltung soll einen Bezug zu mindestens einem Handlungsfeld der Mendener „Smart City Strategie“ aufweisen oder soll auf mindestens einen der vier konzeptionellen Bausteine der ZWS einzahlen. Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist die **Anlage 1**, diese beinhaltet das Konzept der ZWS und erklärt die folgenden Bausteine genauer.
 - a) Smart City Handlungsfelder
 - (1) Mobilität
 - (2) Klima und Umwelt
 - (3) Wirtschaft und Arbeit
 - (4) Gesundheit, Pflege und Soziales
 - (5) Bildung und Lernen
 - (6) Kultur und Freizeit
 - (7) Verwaltung und Beteiligung
 - (8) Stadtgestaltung und öffentlicher Raum

- b) Konzeptionelle Bausteine der ZWS
 - (1) Smartes Experimentieren.
 - (2) Gemeinsam lernen.
 - (3) Dialog leben.
 - (4) Transparenz schaffen.
- 3) Politische Veranstaltungen sind in der ZWS nicht vorgesehen.
- 4) Die ZWS ist vornehmlich für Workshop- und Austauschformate vorgesehen.
- 5) Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Stadt Menden (Sauerland), Stabsstelle Digitalisierung, Neumarkt 5, 58706 Menden zu beantragen.
- 6) Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten. Die Einbeziehung nicht beantragter Flächen (z.B. Fläche/Gehweg vor der ZWS) in eine Veranstaltung bedarf der behördlichen Zustimmung der Stadt als Sondernutzung.
- 7) Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - a) vollständiger Anschrift der nutzenden Person(en)
 - b) Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
 - c) Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)
 - d) Anzahl der Teilnehmenden
 - e) Veranstaltungstag/-zeit
 - f) ggf. Angaben eigener Gerätschaften/Hilfsmittel
 - g) Angaben zur vorgesehenen Bewirtung (wird nicht gestellt, ist durch die nutzenden Personen selbst bereitzustellen) - für den auch kostenlosen Ausschank jeglicher alkoholischer Getränke ist eine vorübergehende gaststättenrechtliche Schankerlaubnis außer bei geschlossenen Veranstaltungen zu beantragen. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist steuerpflichtig, die Meldung und Veranlagung erfolgt über die nutzenden Personen

§ 3

Nutzungsbedingungen

- 1) Die nach § 2 Absatz 7 benannten Personen haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Sie haben sich gegenüber den Beauftragten der Stadt vor Ort auf Verlangen durch Vorlage der Nutzungsgenehmigung (in digitaler Form möglich) auszuweisen.
- 2) Die nutzenden Personen haben sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räumlichkeiten zu überzeugen. Werden keine Bedenken vorgetragen, so gelten die angemieteten Räume als einwandfrei übergeben.
- 3) Während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Entstandene Schäden sind durch die nutzenden Personen zu tragen bzw. sind diese für eine Instandsetzung verantwortlich. Es gilt allgemeines Haftungsrecht.
- 4) Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars (Ausnahme: Moderationswände) ist nicht gestattet. Beeinträchtigungen Dritter sind so weit wie möglich auszuschließen. Auch hier haften die nutzenden Personen.
- 5) Eigene Gerätschaften/Hilfsmittel der nutzenden Personen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in die Veranstaltung eingebracht werden.
- 6) In der ZWS gilt ein generelles Rauchverbot.

- 7) Die nutzenden Personen reinigen eigenverantwortlich die von ihnen benutzten Räume, Verkehrswege, Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände.
 - a) Das Herrichten des Raumes (Umstellen von Tischen/Stühlen etc.) erfolgt durch die nutzenden Personen.
 - b) Möbel sind grundsätzlich in den Räumen zu belassen und nach Ende der Veranstaltung wieder in die Ausgangsposition zu stellen.
- 8) Es ist zu beachten, dass alle Wasserentnahmestellen verschlossen, die Beleuchtung und evtl. elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet und die Fenster geschlossen werden. Benutztes Geschirr etc. ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zurückzustellen bzw. in die Spülmaschine zu räumen.
- 9) Kommen die nutzenden Personen dieser Reinigungspflicht nicht nach, sind von ihnen die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.
- 10) Abendveranstaltungen müssen grundsätzlich um 22:00 Uhr beendet sein.
- 11) Unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart müssen sich alle so verhalten, dass die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke der Veranstaltung unzumutbar gestört wird, ggf. sind Fenster und Außentüren zu schließen. Die nutzenden Personen sind sowohl zivilrechtlich als auch öffentlich-rechtlich als Störer verantwortlich.
- 12) Die Nutzungsgenehmigung umfasst nur die Bereitstellung der Räumlichkeiten wie zuvor beschrieben.
- 13) Essen, Getränke, und Verbrauchsmaterial (z.B. Moderationsmaterialien, etc.) müssen selbst bereitgestellt werden. Für erforderliche behördliche Konzessionen und Meldungen zur steuerlichen Veranlagung, auf Gebühren, Abgaben und auch Entgelte gegenüber den privaten Anspruchsinhaber:innen sind die nutzenden Personen selbst anzeigepflichtig.

§ 4

Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange

- 1) Die Nutzungsgenehmigung der Stadt umfasst nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie eine evtl. GEMA-Erlaubnis. Die Genehmigungen sind rechtzeitig durch die nutzenden Personen einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu entrichtenden Steuern, Abgaben, Gebühren und auch Entgelte gehen zu Lasten der nutzenden Personen.
- 2) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt den nutzenden Personen.
- 3) Falls die Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst erforderlich ist, muss dies durch die nutzenden Personen veranlasst werden, die auch die Kosten tragen.
- 4) Die nutzenden Personen haben für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z.B. brandschutztechnische Belange, bauordnungsrechtliche Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.
- 5) Notwendige Genehmigungen sind der Stadt auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 5

Hausordnung/Hausrecht

- 1) Mit dem Antrag auf Nutzung der ZWS, spätestens jedoch mit dem Betreten des Gebäudes, erkennen die nutzenden Personen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Die Verantwortliche Person hat diese während der Veranstaltung zur Prüfung durch die die Stadt wie auch andere zuständigen Behörden bereitzuhalten.
- 2) Die Beschäftigten von Verwaltung und kommunalen Unternehmen (hier: insbes. die durch die Stadt

beauftragte mendigital GmbH) üben gegenüber den anwesenden Personen das Hausrecht aus. Den Beschäftigten ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

- 3) Die nutzenden Personen haben das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass evtl. Störungen des Hausrechts sofort unterbunden werden.
- 4) Die Beschäftigten vor Ort haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung haftet die nutzenden Personen.

§ 6

Nutzungsentgelt

- 1) Die Überlassung der Räumlichkeiten für den definierten Kreis der nutzenden Personen entsprechend der Nutzungsvoraussetzungen erfolgt unentgeltlich.

§ 7

Ausgabe von Speisen und Getränken

- 1) Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der ZWS ausgegeben werden. Für die Ausgabe von alkoholischen Getränken ist eine behördliche Schankerlaubnis erforderlich. Dies gilt nicht für geschlossene Veranstaltungen mit rein privatem Charakter.
- 2) Die nutzenden Personen können eigene Caterer mit der Essens- und Getränkeversorgung beauftragen. Diese sind im Falle des Verkaufs auf eigene Rechnung ebenfalls für eine behördliche (Schank-)Erlaubnis verantwortlich.

§ 8

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- 1) Die Stadt kann die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - c) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) Sicherheitserfordernisse von der Veranstalterin nicht wahrgenommen und eingehalten werden
 - e) Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten.
- 2) Die nutzenden Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Stadt.

§ 9

Haftung

- 1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für verlorene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder anderes.

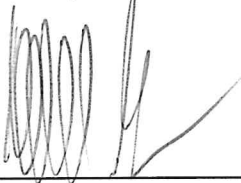
§ 10
Streitigkeiten und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Zivilrechtsweg gegeben.
Gerichtsstand ist Menden (Sauerland). Für alle Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Menden, 30.06.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)